



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.05.2015

Nr. 5/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2015	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2015	66
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbepark", Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 "Unter Knets Kamp", mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 "Schermebecker Trift" und Nr. 22 "Im Bolfeld"	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2015	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2015	68
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2015	69
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hespe	69
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 15 a „Im Seefeld“, 4. Änderung	71
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung)	71

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbepark", Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 "Unter Knets Kamp", mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 "Schermebecker Trift" und Nr. 22 "Im Bolfeld"
- 2 zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 15 a „Im Seefeld“, 4. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	31.674.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.248.400	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	130.100	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	130.100	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.831.600	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.765.200	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	322.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.400.500	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.078.500	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	855.500	Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.232.100	Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.021.200	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.078.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 23.02.2015

Theiß
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 06.05.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.06.2015 bis zum 12.06.2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2015 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 18.05.2015

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	991.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.342.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	964.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.295.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 10.03.2015

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 19.05.2015

Der Bürgermeister
Krause

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden
Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbepark"
Gemeinde Luhden
einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 "Unter Knets Kamp", mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 "Schermecker Trift" und Nr. 22 "Im Bolfeld"**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark“, Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne

Nr. 20 „Unter Knets Kamp“, mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 „Schermecker Trift“ und Nr. 22 „Im Bolfeld“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karten sind im Anschluss an Seite 71 als Anlage 1, Teilpläne A+B beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark“, Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 „Unter Knets Kamp“, mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 „Schermecker Trift“ und Nr. 22 „Im Bolfeld“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark“, Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 „Unter Knets Kamp“, mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 „Schermecker Trift“ und Nr. 22 „Im Bolfeld“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 12.05.2015

Kunde
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 16.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.842.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.890.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.768.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.701.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	872.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	939.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.640.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.640.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl.6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 16.02.2015

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Arbeitstage, außer Montag, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 30.04.2015

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 12. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.843 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	411.504 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	407.000 €
2.2 der Auszahlungen auf	379.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	407.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	379.700 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindertagesstätte Hesper ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Die Vormittagsgruppe öffnet um 07.30 Uhr / 08.00 Uhr und schließt um 13.00 Uhr.

Die Ganztagesgruppe öffnet um 07.30 Uhr / 08.00 bis 15.00 Uhr / 15.30 Uhr. Die Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, welche gesondert bezahlt werden müssen.

Die Krippengruppe öffnet um 07.30 Uhr und schließt in der Halbtagsbetreuung um 12.00 Uhr, in der Ganztagsbetreuung um 15.30 Uhr.

Die Gemeinde Hesper hat das Recht, während der Sommerferien bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindertagesstätte geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr endet zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 3 Aufnahmegrundsätze, Abmeldung

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. In der Krippengruppe werden Kinder aufgenommen, die zum Aufnahmezeitpunkt bereits 12 Monate alt sind. Über die Aufnahme von jüngeren bzw. älteren Kindern wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Träger der Einrichtung getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Sofern dies nicht möglich ist, gelten folgende Auswahlkriterien:

- a) Die Nähe bzw. die Erreichbarkeit der Einrichtung
- b) Pädagogische Anforderungen an die Gruppenzusammensetzung
- c) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe sind die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, im Übrigen sind rechtzeitig zu jedem Kindergartenjahr die Aufnahmeplanungen dem Fachausschuss und dem Elternbeirat vorzustellen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Beginn des Kindergartenjahres einen Teil der angebotenen Plätze unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz freizuhalten, um im Laufe des Kindergartenjahres berechtigten Aufnahmewünschen noch entsprechen zu können.

4. Aufgenommen werden nur solche Kinder, für die eine Anmeldung vorliegt, die bei der jeweiligen Kindertagesstätte der Gemeinde oder bei der (Samt-) Gemeindeverwaltung abzugeben ist.

Der Antrag auf einen Platz in der Kindertagesstätte ist rechtzeitig, das heißt in einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Beginn der gewünschten Betreuung abzugeben. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seines Sorgeberechtigten führen würde.

Bevor über die Aufnahme in die Kindergärten entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage) aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Be-

denken gegen den Kindergartenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Nach meldepflichtigen Krankheiten ist ein ärztliches Attest einzureichen. Darüber hinaus kann der Träger auch bei anderen Erkrankungen ein Attest verlangen.

5. Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Monatsende gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte

Von der Betreuung in der Einrichtung können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	115,-- €	90,-- €
Ganztagsgruppe (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)	165,-- €	125,-- €

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,-- € erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten und genutzt wird.

2. Für den Besuch der Krippengruppe für Kinder ab 12 Monaten werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

	1. Kind	ab 2. Kind
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen (07.30 Uhr bis 12.00 Uhr)	145,-- €	105,-- €
Ganztagsgruppe (07.30 Uhr bis 15.30 Uhr)	250,-- €	175,-- €

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen für die Betreuung bis um 15.00 / 15.30 Uhr ist verpflichtend.

3. Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt im Kindertagesstätte Hesper.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15. Des Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

5. Die Gebühren sind bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten. Bleiben Kinder aus der Kindertagesstätte fern, berechtigt dies nicht dazu, die Gebührenszahlung zu unterbrechen.

Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Sollte die Gebührenszahlung eingestellt werden, so ist das Kind aus der Kindertagesstätte abzumelden. Bei Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertagesstätte während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.

6. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingetrieben, eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin / Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

1. Die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
2. Die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte
3. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

31693 Hesse, den 24.03.2015

Vehling
Bürgermeister

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 15 a „Im Seefeld“, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 den Bebauungsplan Nr. 15 a „Im Seefeld“, 4. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 57/1, 66, 67/1, 67/2, 67/3, 67/6, 67/14 sowie 55/12 (teilweise).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 71 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 06. Mai 2015

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Hudalla

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung) vom 10.06.2013 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Krippe“ durch „Krippen“ ersetzt.
- b) In § 1 Nr. 3 wird das Wort „Krippe“ durch „Krippen“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. b werden die Worte „Die Krippe wird“ durch „Die Krippen werden“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. c wird das Wort „Krippe“ durch „Krippen“ ersetzt.
- e) In § 3 Ziffer 2 werden die Worte „der Krippe“ durch „den Krippen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Sachsenhagen, den 07.05.2015

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

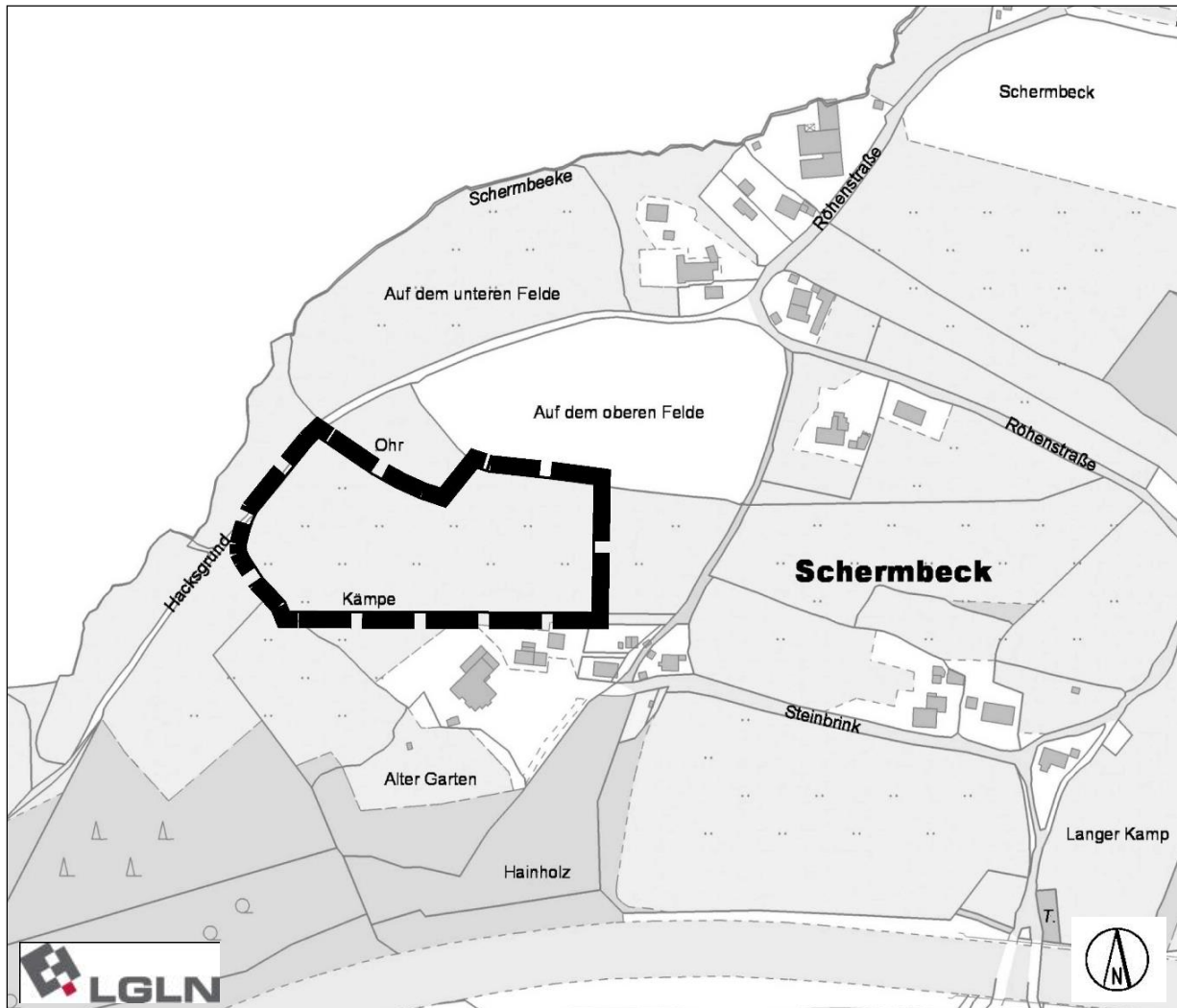
D Sonstige Mitteilungen

weiter Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbepark“, Gemeinde Luhden, einschl. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20 „Unter Knets Kamp“, mit örtlichen Bauvorschriften, Nr. 21 „Schermbecker Trift“ und Nr. 22 „Im Bolfeld“

(Amtsblatt Seite 67)

Teilplan B:



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 i.O., © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

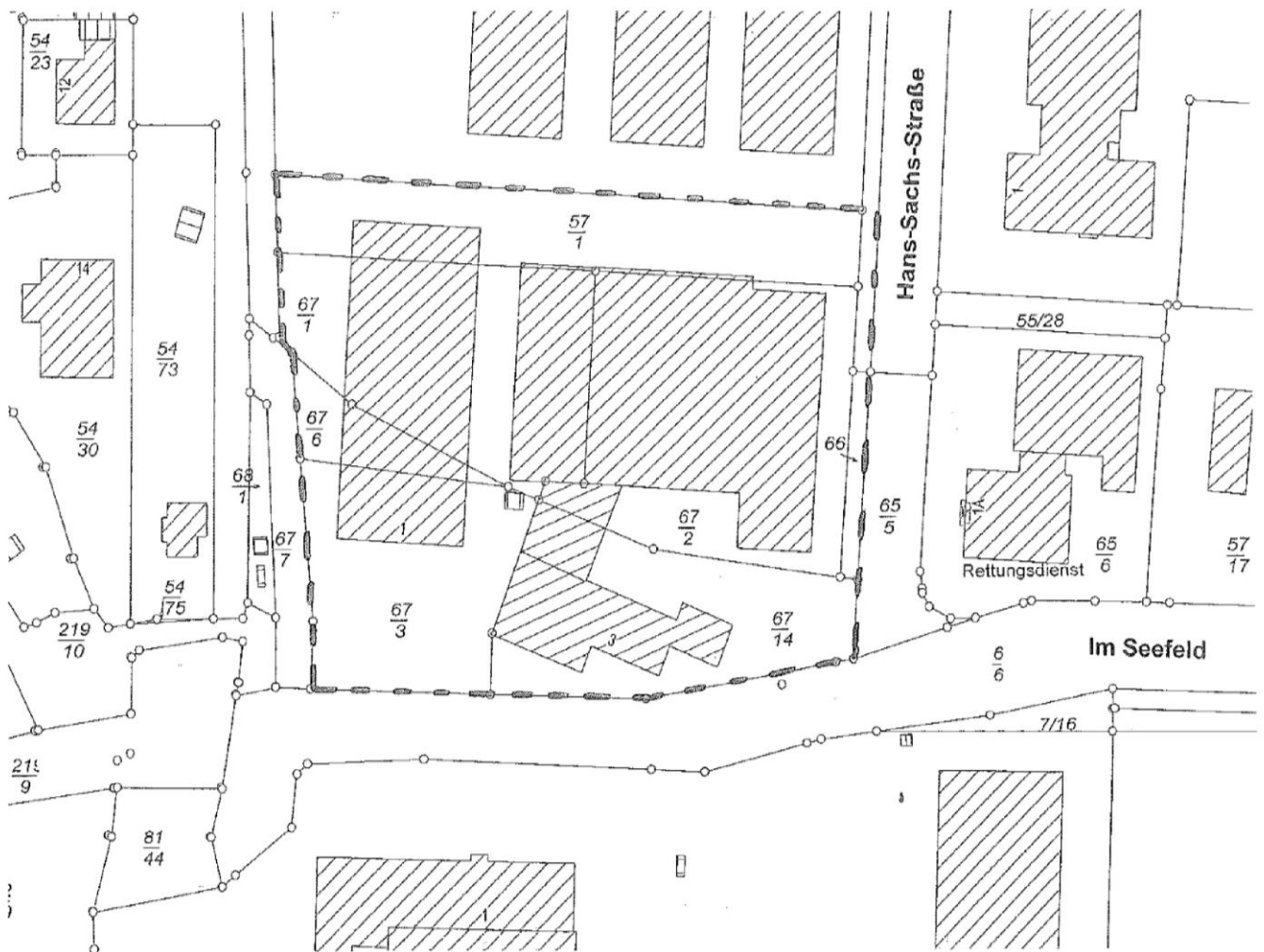
(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 15 a „Im Seefeld“, 4. Änderung
(Amtsblatt Seite 71)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 15a „Gewerbegebiet Im Seefeld“
Gemarkung Rodenberg, Flur 5
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.